

Nachrichten 01/2010

In diesen Nachrichten möchten wir Sie mit den wichtigsten Änderungen im Mehrwertsteuergesetz und Einkommensteuergesetz vertraut machen - die Gesetzesänderungen wurden durch das Parlament kurz vor Jahresende 2009 angenommen. Weiters möchten wir die wichtigsten Pflichten von Handelsgesellschaften, die im Jänner 2010 zu erfüllen sind, anführen.

Am 23.12.2009 wurde in der Gesetzessammlung die Novelle Nr. 563/2009 Slg. veröffentlicht, durch die mit 1.1.2010 in folgenden Gesetzen Änderungen zu verzeichnen sind:

- 1) MWStG Nr. 222/2004 Slg.
- 2) EStG
- 3) Abgabenordnung

1. MWStG – Vorsteuerabzug bei PKWs

Nach der Novelle des MWStG Nr. 222/2004 ist ab 1.1.2010 möglich, die Vorsteuer beim Kauf und Miete eines in der Kategorie M1 registrierten PKWs geltend zu machen.

Bei PKWs der Kategorie M1, die bis zum 31.12.2009 gekauft oder in Form des Finanzierungsleasings angeschafft wurden, gilt das bis zum 31.12.2009 gültige MWStG, nach dem die Vorsteuer nicht geltend gemacht werden kann.

Verkauf eines bis zum 1.1.2010 angeschafften oder geleasteten PKWs, bei dem keine Vorsteuer geltend gemacht werden konnte, ist nach wie vor von der MWSt befreit.

2. EStG – Fälligkeit der Lohnsteuer

Die ursprünglich gedachte Verlängerung der Frist für die Entrichtung der Lohnsteuer (bis zum 15. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat, in dem die Gehaltsauszahlung erfolgt) wird nicht wirksam und der Gesetzgeber hat die bis zum 31.12.2009 gültige Fassung des § 35 Abs. 6 EStG wieder verabschiedet. Ein Dienstgeber, der Lohnsteuerzahler ist, hat die Lohnsteuer spätestens innerhalb von 5 Tagen nach der Auszahlung, Überweisung oder nach dem Gutschreiben des Lohnes zu Gunsten des Dienstnehmers abzuführen, falls die Finanzbehörde auf Antrag des Steuerzahlers nicht anders entscheidet.

3. Änderungen der Abgabenordnung

Die Novelle der Abgabenordnung Nr. 563/2009 bringt einige bedeutende Gesetzesänderungen, die ab 1.1.2012 wirksam werden und über die in den nächsten Nachrichten berichtet wird.

Ab 1.1.2010 besteht vor allem die Pflicht für natürliche Personen sich zu registrieren (bzw. die Meldepflicht zu erfüllen), falls sie eine Wohnung oder andere Immobilien oder deren Teile (mit Ausnahme von Grundstücken) vermieten. Ab 1.1.2010 gelten als steuerpflichtige Einkünfte auch Einkünfte aus der Vermietung eines Teiles einer Wohnung oder einer Immobilie. Personen, die als selbständig erwerbstätige Personen registriert sind, haben nur die Meldepflicht zu erfüllen. Personen, die keine Registrierung haben, müssen sich registrieren. Beide Pflichten sind spätestens bis zum 28.2.2010 zu erfüllen.

4. Pflichten der Steuersubjekte, die im Jänner 2010 zu erfüllen sind

Kraftfahrzeugsteuer

Die Einreichungsfrist für die Steuererklärung zur Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2009 endet am 31.1.2010. Diese Steuer ist bis Ende Jänner 2010 an das Finanzamt zu entrichten. Im Falle, dass ein Steuerzahler während des Jahres 2009 Vorauszahlungen geleistet hat, hat bis Ende Jänner 2010 den Steuerfehlbetrag nachzuzahlen.

Es ist auf die Tatsache aufmerksam machen, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer für alle Fahrzeuge besteht, die ein Steuerzahler für seine Unternehmenstätigkeit auf dem Gebiet der Slowakischen Republik nutzt. Sie betrifft daher auch Fahrzeuge, in deren Zulassungsscheinen eine andere Person als der Steuerzahler, der das Fahrzeug im Jahr 2009 für seine Unternehmenstätigkeit genutzt hat, eingetragen ist. Es handelt sich vor allem um Fahrzeuge, in deren Zulassungspapieren ein Dienstnehmer als Besitzer eingetragen ist, der das private Fahrzeug für Dienstfahrten (d.h. für Unternehmen seines Dienstgebers) nutzt.

Während des Jahres ist es erforderlich, dass der Steuerzahler seine Meldepflicht über die Entstehung oder über das Erlöschen der Steuerpflicht erfüllt (dh über die Nutzung oder Nichtnutzung des Kraftfahrzeuges zur Unternehmung), und zwar innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, wenn diese Tatsache entstanden ist.

Es ist zu überprüfen, ob der Steuerzahler verpflichtet ist die monatlichen/quartalsweisen Vorauszahlungen der KfZ-Steuer für das Jahr 2010 zu zahlen.

Grundsteuer

Wie in den vergangenen Jahren, ist bis zum 31.1. die Steuererklärung zur Grundsteuer einzureichen, falls der Steuerzahler im Laufe des Jahres 2009 Eigentümer, Verwalter, Mieter oder Nutzer einer Immobilie geworden ist und er es zum 1.1.2010 auch noch ist.

Diejenigen Steuerzahler, bei denen es im Laufe des Jahres 2009 zu keinen Änderungen gekommen ist, haben keine Steuererklärung einzureichen, die Grundsteuer wird durch den Steuerverwalter in einem Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben.

Meldepflicht – Bankschutz der Einlagen

Nach dem Gesetz Nr. 118/1996 über den Schutz von Einlagen sind die Einlagen von den juristischen Personen ((außer der Aktiengesellschaften) geschützt, deren Jahresabschluss nicht zu prüfen ist. Jede juristische Person hat daher nach diesem Gesetz die Pflicht, bis zum 15.1. des jeweiligen Kalenderjahres jeder Bank, bei der sie ein Konto eröffnet hat, zu melden, zu welchem Tag der Jahresabschluss zu erstellen ist und ob dieser durch den Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.

In der Beilage befindet sich ein Muster der Meldung in slowakischer und deutscher Sprache. Die deutsche Version der Meldung hat einen informativen Charakter und dient als Hilfe für die Ausfüllung der slowakischen Version der Meldung. Die ausgefüllte slowakische Meldung ist an die jeweilige Bank **spätestens bis zum 15.1.2010** zu versenden. Die Unterschriften von Geschäftsführern müssen nicht notariell beglaubigt werden. Falls eine Handelsgesellschaft (außer einer Aktiengesellschaft) die Meldepflicht gegenüber Bank nicht in der gesetzlichen Frist erfüllt, ist die Einlage nicht geschützt, und zwar bis zum 1. Tag des der Zustellung der schriftlichen Meldung folgenden Quartals.

Das in diesen Nachrichten angeführtes Material hat nur informativer Charakter und ersetzt nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte bei der Anwendung dieser allgemeinen Informationen zu Fehlinterpretationen kommen, können wir nicht die Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und wir haften auch nicht für Schaden, die durch ihre Anwendung entstehen könnten. Für die Lösung von konkreten Angelegenheiten empfehlen wir die Mitarbeiter unserer Kanzlei zu kontaktieren.